Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Celle GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit

- Vertragsschluss / Lieferbeginn / Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht / Weiterleitungsverbot / Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d ENWG

 Ber Vertrag kommt durch Bestältigung der Stadtwerke Celle GmbH (nachholgend_Lieferam)**; in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind, diff nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es ei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entanhamestelle. Enthahmestelle ist die Eigentumsgenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und als Markflokation mittels Markflokations-1D energiewirtschaftlich identifiziert wird.
 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetrieber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß zilfer 4.2 in Rechnung, Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversoriung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes sichließt. Der Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 7.
 Wird der Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch vorhersebhare Umstande, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere bei höherer Gewalt Wire 2.B. Naturkalstrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfen, höhellichen

- Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung

 Die Menge der gelielerten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zustandigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, dem Leiferanten oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (Z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt auf deren jeweiliges Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Leiferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Leiferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Leiferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Leiferanten einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Estsellung von Abrechnungsienformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermitteln kann (2.B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelne Frisatzwerte Verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der bei einem Neukunden nach der Erstellung der preißlichen Bemessungsprundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung des Bemessungsprundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung der Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beaufragten des Leiferanten oder des Messseinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung der bei einem Ausweis versehenen Beaufragten des Leiferanten kann durch Mittellung an den Kunden

- erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersätztermin ist anzubieten. Der Kunde hat däfür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung.

 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage des vorhergehenen Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch verbleich ab-weicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Markflokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, die Entgelte nach dem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich abzurechnen. Zum Ende jedes vom Lieferate her festgelen Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papier-Form erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde des Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierbalntiche eder habighänfliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde deberchnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wünsch des Kunden auch eine Lektronischer Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wünsch des Kunden auch im elektronische Abrechnungen in Papierlorm. In jeder Abrechnung wird der talsächlichen Belieferung unter Annechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Eriglibt sich eine Abweichung der Absch

- auf schriddige des Verträglische Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsundbhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsundbhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsundbhängiger Preisbestandteile wird sofern kein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemessener Zählerstand vorliegt die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchssenneg des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlägszahlungen können entsprechend angepasst werden.

Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Vorauszahlung

- Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Vorauszahlung Samiliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Abschläage zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlägsplan bzw. mit Verlangen einer Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und öhne Abzug im Wege des Latsschriftverdiahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlössen Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch eine Beauftragten einziehen fasst, dem Runden die dadurch entstandenen Kosten pro Mahnung pauschal in Höhe von 1,20 Euro (netto) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisers, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestaltet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer slöwigde der Pauschale.
- als die Hohe der Pauschale. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der
 - a) solern der in einer keckning angegebere Verbauch im der Stunden Grund mein als volpperk so hoof wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist; oder b) solern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht (2.8. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, öhne Weiteres erkennbären Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausbillität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat). Rechte des Kunden nach § 315 8GB bleiben von dieser Ziffer 3.3 unberührt.

- Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhalter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach einem Widerrut die Vertrags entstehen.

 Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfals Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungszerpflichtungen ganz oder Teilweise nicht oder nicht rechtzeitignachkommt.

 Beim Verlangen einer Vorauszahlungs sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungs einer Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung sit frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch der Verlragspreis bzw. wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen vertragspreis ermittett. Macht der Kunde glaubhätt, dass sein Verbrauch erbeitig gerichten zu berücksichtigen.

 Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Liefervertrag zu leistenden Zahlung en (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 3.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu veil oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet ber Anchentrichtet. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zu Vorauszahlung vor der zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet ber Anchentrichtet. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den Kunden

Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem Grundpreis Vertrieb und einem verbrauchsabhängigen Arbeitsbzw. Energiepreis (derzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular) zusammen. Der Preis wird auf Grundbage der Kosten kalkullert, die für die Belleiferung aller Kunden in diesem Tarif anällen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen einzelnen Vertragsschlusses). Der Preis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaftung und Vertrieb, das an den Netzbetreiben abzufuhrende Netzentagelt sowe die Konzessionsabgaben. Der Kunde zahlt für die gelieferte Energie zudern die Preisbestandteilen anch Maßgabe der Zilfern 4.2 bis 4.7 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Zilf. 4.1 erhöht isch zusätzlich um das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzufuhrende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelt zum 0.10.1. eines Kalenderplähes gamß 6; 4 AReyd Angepassten Erlösbergenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe dieses Entgelt zum eines Kalenderplähes gamß 6; 4 AReyd Angepassten Erlösbergenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe dieses Entgelts auf seiner Website. Die aktuelle Höhe des Entgels für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen ergenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

 - im Auftragsbirmlat.

 a) Anderungen des Engelst für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messenirichtungen und Messsystemen werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungs- oder Umspannebene als in Niederspannung und stellt der Messstellenbetrieber dem Lieferanten wirksam werden. b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungs- oder Umspannebene als in Niederspannung und stellt der Messstellenbetrieber dem Lieferanten werden. der Stellenbetriebe in Rechnung, so gilt diese Anderung auch für die Abrechnung des Eleferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Anderungen spatestens mit der nachsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

 C) Für den Fall, dass gegen die Ent das Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb maßgebliche, von der Regullerungsbehörde Testgesetzte Festlegung der Erlosobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den grundzuständigen Messstellenbetrieber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom grund- zuständigen Messstellenbetrieber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig Estagesetzten Eifosobergrenze gekthem das Speliche Unter das Sas Entgelt für vorangegangene Zeitfatume gegebenenfalls nach Beendigung des Liefervertrages oder der Beileferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten nachgeforder doer zurückogzahlt werden muss.

 d) Zilffer 4.2 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze vom dem Netz gegebenenfalls nach Beendigung des Konventionellen Messsstellenbetrieber sow gelagerten Messstellenbetrieber sowen der der Beileferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Lieferanten nachgeforder doer zurückogzahlt werden muss.

 d) Zilffer 4.2 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze vom dem Netz gegebenenfalls nach den vorgaben der Messstellenbetrieber sowen für der konventionellen

- Messelleiter

Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist
beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Irm Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns
(Stadtwerke Celle GmbH, Markt 14-16, 29221 Celle; Tel. 05141/709511-0; E-Mail: energievertrieb@stadtwerkecelle.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss,
diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das umseitige Widerrufsformular verwenden, das jedoch
nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des
Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

n Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, Wenn sie diesen Vertrag widerruten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen

sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet haben, bereits erbrachten Dienst-leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Celle GmbH für die Belieferung

- Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 4.2 bis 4.8 zu zahlenden Preisbestandteils auf
- Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 4.2 bis 4.8 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

 Der Lieferant ist verpflichtet, den Gundpreis Vertrieb und den Arbeits- bzw. Energiepreis nach Ziffer 4.1 nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 4.2 bis 4.7 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige höheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffern 4.2 bis 4.7 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige höheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffern 4.2 bis 4.8 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen) Anlass für eine solche Preisanpassung sich auf die Veränderung der inzuffer 4.1 genannten Kosten. Anlass für eine solche Preisanpassung sich auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 bis der jeweils vorhergehenden Preisanpassung einer Preisanpassung ist auf die Veränderung des Kosten nach Ziffer 4.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kosten noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.1 oerfolgt ist seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 4.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kosten nach blieder Preisanpassung des Lieferanten nach billigen Ermessen beschlich und der Jehren der Vertragen der Vertragen werden wirk Kostensteinungen, also Kostensenkungen mindsetens in gleichem Umfang preiswirksam werden wirk obstensenkungen mindsetens in gleichem Umfang preiswirksam werden wirk Kostensteinungen, also Kostensenkungen mindsetens in gleichem Umfang preiswirksam werden wirk obstensenkungen mindsetens in gleichem Umfang preiswirksam werden wirk obstensenkungen mindsetens in gleichem Umfang preiswirksam werden wirk obstensenkungen mindsetensen möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlauzett bzw. je nach dieser Ziffer 4.1 bis und der

Anderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen
Die Regelungen des Vertrageschlüsses (z. 8. EnVG. StromNZV. Ms06. MessEG. und MessEV. höchstrichterliche
Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentun). Das vertragliche Aquivalenzverhältnis kann nach
Vertragsschlüss durch unvorhersehbare Anderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch
Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter inhalt nicht bereils – etwa in der Plase zwischen dem Abschlüss des
formilchen Gesetzgebungsverfahrens und dem inkaltriteten – absehbar wah), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die
er auch keinen Einflüss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestolt werden. Ebenso kann nach Vertragsschlüss eine im
Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schweinigkeiten bei der Durchlühtung der Vertragges über er vertragen der Bereit verstellt für unwirksam erkläht, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. in solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Aquivalenzverhältnisses von Lieistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücker zur zurmubaren Fort- und Durchführung des Vertragses und dieser Bedingungen nach dieser Zilfer 5 ibm annaberseten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteillen Vertragsanpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden der Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingerwissen.

Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen erwendet ("Stromdiebstah") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlichist.

 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferande habschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferande behaftals berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht Itülierte Forderungen außer Betracht, die er Kunde schlüssig begründet beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferander und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind oder die Eusenbarkeit und die Unterbrechung appetenberung aus erhalte verhaltnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde schlieben der Anschlussnutzung ach Werktage im Voraus durch brieflicht und die Beauftragung des Nietbetreiben zu dern in der Anschlussnutzung aber verhalte verhalte verhalte verhalte ve Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach den Ziffern 6.2 und 6.3 sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b

- Vermeidung der Versogrungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgund von Zahlungsverzug nach den Ziffen 6.2 und 6.3 sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b fin 186 ausgesetzt.

 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zustandige Netzbetreiber vom Lieferanten erhebt, der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen. Die Lieferanten erhebt, der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen. Die Belieferung wird unwerzuglich wiederhergestellt, wenn die Grunde fin die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung sen knachen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermachtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels überweisung/Barüberweisung zuzahlen. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Fists gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zustandigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferanten totz Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (2.B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder wegen Prozessfristen aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Lieferanten an diesem Umstand ein Verschulden trifft und ohne dass er für diese Entnahmen einer Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach dem Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 6.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens abe

- Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (2.8. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffern 7.2 bis 7.6. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- geltend zu machen. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. in allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehillen für schuld-haft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbei- geführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, dh. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinaloflichten).
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardina)pflichten).

 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haltung auf den Schaden, den die haltende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hälte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Umzug / Übertragung des Vertrags Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der

- neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfäll muss diese Mitteilung bis spatestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummedlung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen. Werktage in diesem Sinn sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche Feiertage. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Lieferanten den Zählerstand an seiner bisherigen Entzhahmestelle beim Tag des Umzugs in Textform anzuegen Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle beim Tag des Umzugs um Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ein Umzug des Kunden beendet den Vertrag hingegen zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zelett, der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues-Angebot. Ziffer 8.3 gilt nur für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG: Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mittellung seiner zukünftigen Anschrift oder der zu Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlökationsfaten Anschrift oder der zu Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlökationsfaten in Auffalt auf die Reifertung an des sen neuem Wohnsitz meiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuem Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuem Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuem Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuem Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant
- omenerung zum zeripunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
 Unterblebt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Talsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Enthahmen an seiner bisherigen Enthahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Enthahmestelle bleibt unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, Lechnisch und wirtschaftlich leistungsfahigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung abst 2st zi ist dem Kunden spätestense einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteillen Übertragung des Vertrags nicht einwerstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 8.5 unberührt.

- Vertragsstrafe Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tastsächliche bzw. sofern nicht letstellbar für die geschätzte Dauer des unbeflugten Gebrauchs, langstens für sechs Monate auf der Grundlage einer Täglichen Nutzung der unbeflugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden gellenden Vertragspreis zuberechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verlechnen. Eine Vertragsstrafe beträgt das Zweilache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hatte. Sie darf für den lastächlichen bzw. sofern der Beginn der Mittellungsplicht nicht feststellbar ist für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangtwerden.
- Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der DS-GVO (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des

§ 13 BGB)

Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
a) personenbezogene Daten – in der Regel lediglich Personenstammdaten (Vor- und Nachname), Kontaktdaten (F- Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie gdl. Berufs- und Funktionsbezeichnungen (z.B. Dipl.-ing., Geschäftsführer, Vertriebsleiter, Energieberater, u.a.) – betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und rüfer.

Vertriebsleiter, Energieberäter, u.ä.) – betroffener Personen von einer Partei an die jeweils anluere Pariei weiner und/oder b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Parteikontaktieren. Hierfür werwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten informationen. Die "Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DS-GWO "des Lieferanten sind dem Vertrag zu diesem Zweckeitung Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorheine Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jewells zuständigen Netzbetreibererhältlich. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lie-leranten den für ihm maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

- Streitbeilegungsverfahren

 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Beileferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreifen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu intichten ans Stadtwerke Celle GmbH, Alleristr. 10, 29225 Celle, Fon: 05141 95193-0, E-Mail: energievertrieb@stadtwerke-celle de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG i. V. m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e. V. anzurufen, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgehöllen hat oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist apentheren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle hemmt die Energie e. V., Friedrichstraße 313, 10117 Berlin, Fon: 300 27 57 240-0, Fax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie de. Website: www.schlichtungsstelle-energie de.

 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für die Bereiche Elektrizität und Gas sind erhaltlich über den Verbraucherservice-energie@betza.de.

 Verbraucher erhalten über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlose Hillestellung für die Einreich

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer eflüzienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Rundesstelle für Energieeffizienz
eine Liste gelöhnt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudist und Anbieter von Energieeffizienzmaß- nahmen
aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbieten selbst sind erhältlich
unter www.blee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz
umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienzonline.info.

Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)
Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Celle. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

- Schlussbestimmungen
 Die Regelungen des Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im
 Übrigen wirksam.

| Name Verbraucher | |
|--|-----------|
| | |
| | |
| Anschrift Verbraucher | |
| | |
| | |
| Datum und Unterschrift Verbraucher (nur bei Mitteilung auf | f Panier) |

| Widerrufsformula | ſ |
|-------------------------------|----|
| (Informationen über Ihr Wider | ru |

ufsrecht finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars).

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular bitte aus und senden es zurück an-

Stadtwerke Celle GmbH, Markt 14-16, 29221 Celle Email: energievertrieb@stadtwerke-celle.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (bitte ankreuzen):

| _ | |
|---|-------|
| | Strom |

| _ | |
|---|----------|
| | - 1 |
| | Lidasc |
| | FILITIAS |